

Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom

19.12.2012

1681.

Departement der Industriellen Betriebe, Fahrzeugkommission, Genehmigung der städtischen Fahrzeugpolitik

IDG-Status: öffentlich

Ausgangslage

Mit STRB 2191/2004 wurde die städtische Fahrzeugkommission geschaffen. Als Kompetenzzentrum für Fahrzeugbelange berät sie den Stadtrat und die Dienstabteilungen in Fragen der Flotten- und Beschaffungsstrategie, der Fahrzeugbeschaffung, des Fahrzeugbetriebs und -unterhalts sowie der Wrackverwertung.

Die Kommission wird präsiert vom Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe und setzt sich seit 1. September 2010 aus 16 Vertreterinnen und Vertretern aus dem Finanz-, dem Polizei-, dem Gesundheits- und Umwelt-, dem Tiefbau- und Entsorgungs-, dem Hochbaudepartement, dem Departement der Industriellen Betriebe sowie dem Sozialdepartement zusammen (STRB 1437/2010).

Für operative Fragen und Informationen, die Sicherstellung der Koordination und für die Vorbereitungen der Kommissionsarbeit ist das Fahrzeug-Kompetenzzentrum zuständig. Mit der Führung des Fahrzeug-Kompetenzzentrums hat der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe mit Verfügung vom 6. Juni 2008 das Elektrizitätswerk (ewz) beauftragt.

Die Fahrzeugkommission hat eine für sämtliche Dienstabteilungen verbindliche Fahrzeugpolitik formuliert, die der Vorsteher der Industriellen Betriebe dem Stadtrat am 21. Dezember 2005 zur Kenntnis gebracht hat (STRB 1809/2005). Die Fahrzeugpolitik und die Umsetzungshilfen sind seit 2005 im städtischen Intranet publiziert. Die städtische Fahrzeugpolitik soll alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf aktualisiert werden (Ziff. 4.6, Abs. 3 der Fahrzeugpolitik vom 12. Dezember 2005). Am 8. März 2010 hat die Fahrzeugkommission eine Arbeitsgruppe für die Aktualisierung der Fahrzeugpolitik eingesetzt.

Als Ergebnis liegen die aktualisierte städtische Fahrzeugpolitik sowie die dazugehörige Wegleitung vom 15. November 2012 vor, die von der Fahrzeugkommission mit der vorliegenden Weisung zur Genehmigung unterbreitet werden.

Zweck

Mit der städtischen Fahrzeugpolitik sollen die Beschaffung, Wartung und Nutzung der in der Verwaltung im Einsatz stehenden Fahrzeuge energieeffizient, kostengünstig sowie umwelt- und sozialverträglich umgesetzt werden. Dabei orientiert sich die Fahrzeugpolitik an den Vorgaben einer nachhaltigen Entwicklung und den Zielen der 2000-Watt-Gesellschaft. Hierzu gibt die Fahrzeugpolitik normative Ziele vor, insbesondere in den Bereichen Energie, Umweltschutz, Motorisierung und Treibstoffe.

Neuerungen in der städtischen Fahrzeugpolitik

Die städtische Fahrzeugpolitik vom 15. November 2012 besteht aus zwei Dokumenten, der «Fahrzeugpolitik» und der «Wegleitung zur Fahrzeugpolitik». Die Kommission hat die beiden Dokumente am 22. November 2012 verabschiedet. Inhaltlich sind insbesondere folgende Neuerungen hervorzuheben:

- Ziff. 4 «Bestehende Politiken und Strategien der Stadt Zürich» wurde hinsichtlich der Vorgaben der 2000-Watt-Gesellschaft aktualisiert, indem zusätzlich die Masterpläne Umwelt und Energie, Beschaffungsleitbild und -strategie sowie der Massnahmenplan Luftreinhaltung der Stadt Zürich aufgeführt werden.
- Ziff. 6 «Ziele für die Beschaffung, Betrieb und Entsorgung der Fahrzeuge» fokussiert auf aktuelle Rahmenbedingungen zur Wirtschaftlichkeit, Umwelt, Energie und CO₂-Emissionen. Um die Beschaffung, den Betrieb und die Entsorgung der in der Verwaltung eingesetzten Fahrzeuge wirtschaftlich zu optimieren, schliessen das Fahrzeug-Kompetenzzentrum und die Fachstelle Beschaffungskoordination mit Fahrzeugimporteuren Rahmenverträge ab. Im Thema Umwelt werden Massnahmen zur Minderung der Luftbelastung getroffen. Im Bereich «Abgastechnik» sind dies Partikelfilter oder eine im Ergebnis gleichwertige Technik und im Bereich «Lärmbelastung» z. B. die Beschaffung schallgedämpfter Fahrzeuge und lärmarmere Reifen. Zum Energieverbrauch und den CO₂-Emissionen werden konkrete Zielvorgaben festgelegt.
- Ziff. 7 «Controlling» bestimmt, dass die Dienstabteilungen jährlich fristgerecht ihre Stamm- und Betriebsdaten für ihren Fahrzeugpark erheben. Das Fahrzeug-Kompetenzzentrum erstattet der Fahrzeugkommission jährlich Bericht.

Die Wegleitung wurde auf die neu redigierte Fahrzeugpolitik vom 15. November 2012 abgestimmt. Sie dient der operativen Umsetzung der Fahrzeugpolitik und enthält die hierfür notwendigen Erläuterungen. Die Wegleitung besteht aus 23 Kapiteln (W1–W23) und wird laufend aktualisiert. Ihr Aufbau orientiert sich thematisch an der Fahrzeugpolitik, die aus neun Ziffern besteht. Der Zugriff auf die Fahrzeugpolitik im Intranet wird vereinfacht. Sowohl die Fahrzeugpolitik als auch die Wegleitung werden neu im dynamischen PDF-Format aufgesetzt. Damit können die gegenseitigen Verweise, die in der Fahrzeugpolitik und in der Wegleitung bei den einzelnen Ziffern beziehungsweise Kapiteln hinterlegt sind, direkt geöffnet werden.

Die Fahrzeugpolitik und die Wegleitung zur Fahrzeugpolitik vom 15. November 2012 sind für alle Departemente und Dienstabteilungen ab dem 1. Januar 2013 verbindlich. Departements- oder dienstabteilungsspezifische Regelungen, welche die Fahrzeugpolitik nicht regelt, bedürfen der Zustimmung der Fahrzeugkommission.

Die Fahrzeugpolitik vom 12. Dezember 2005 (STRB 1809/2005) ist per 31. Dezember 2012 aufzuheben.

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Die Fahrzeugpolitik vom 15. November 2012 wird genehmigt.
2. Die Fahrzeugpolitik vom 15. November 2012 tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.
3. Die Fahrzeugkommission ist dafür besorgt, dass den Departementen und Dienstabteilungen alle Unterlagen und Informationen für die Umsetzung der Fahrzeugpolitik in geeigneter Form zur Verfügung stehen.
4. Die Fahrzeugkommission stellt sicher, dass die Wegleitung laufend aktualisiert wird und überprüft die Fahrzeugpolitik alle vier Jahre auf ihre Gültigkeit.
5. Die Fahrzeugkommission wird ermächtigt, die Fahrzeugpolitik aufgrund von Änderungen des übergeordneten Rechts anzupassen und informiert die Departemente und Dienstabteilungen entsprechend.
6. Die Aktualisierung der Fahrzeugpolitik nach der periodischen Überprüfung bedarf der Genehmigung des Stadtrats.

7. Der Beschluss des Stadtrats vom 21. Dezember 2005 (STRB 1809/2005) betreffend die städtische Fahrzeugpolitik wird per 31. Dezember 2012 aufgehoben.
8. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, den Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, das Elektrizitätswerk (Fahrzeug-Kompetenzzentrum) und elektronisch an die Mitglieder der Fahrzeugkommission (Versand durch das Departementssekretariat).

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin